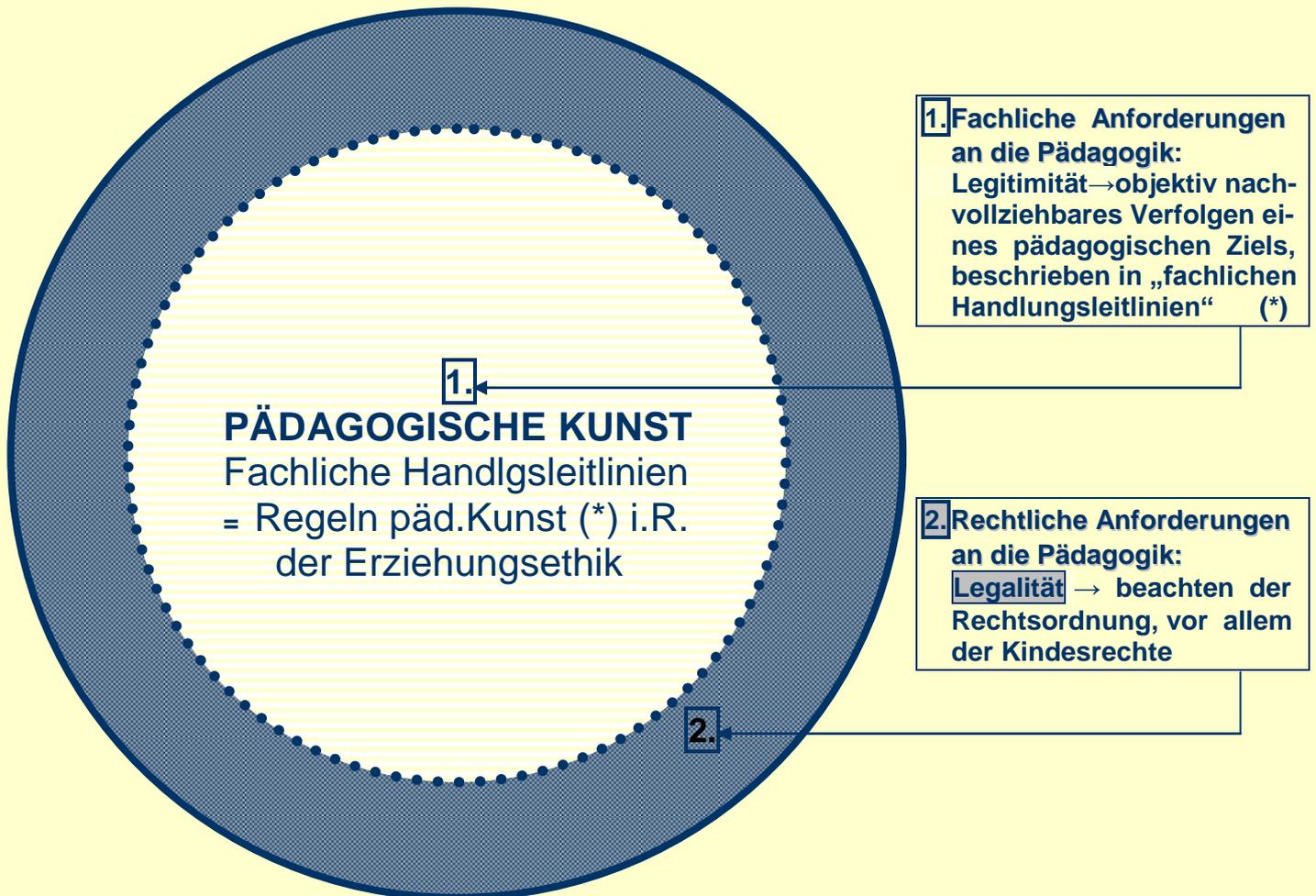




Fachliche Verantwortbarkeit und rechtliche Zulässigkeit als „Kindeswohl“ - Komponenten



Der innere Kreis der „Päd. Kunst“ hat Bedeutung für die pädagogische Kompetenz und Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „Kindeswohl“ im pädagogischen Prozess

Das „Kindeswohl“ entspricht dem Inhalt des inneren und des äußeren Kreises, es umfasst

1. die „päd. Kunst“, in „fachlichen Handlungsleitlinien“(*) beschrieben/ Legitimität → § 8bII SGB VIII
2. Kindesrechte als Teil der rechtlichen Anforderungen (äußerer Kreis/ Legalität), die Eltern/ Sorgeberechtigte entsprechend Alter / Entwicklungsstufe für ihre Kinder / Jugendlichen wahrnehmen.

(*) Für Leitung, Träger, Jugendamt/ Landesjugendamt sind „allg. Handlungsleitlinien“ zu entwickeln.